



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/264-II/4/90

Wien, am 12. Jänner 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

37 IAB  
1991 -01- 15  
zu 37 IJ

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die Abgeordneten zum Nationalrat PILZ und Freunde haben am 22.11.1990 unter Nr. 37/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (NÖN vom 22.8.1990)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?

6. Wurde gegen den Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamte strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Ort: Neunkirchen/Niederösterreich

Zeitpunkt: 14.6.1990

Vorfall: Laut "Neue NÖN Grenzbote-Schwechat" vom 22.8.1990 gibt der 39jährige Maschinenschlosser Gerhard Z. an, von Polizeibeamten im Zuge einer Amtshandlung mißhandelt worden zu sein. Z.: "Die Beamten haben auf mich hergeschlagen und haben mein Hemd zerrissen..."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie schon in vergleichbaren früheren Anfragen behaupten Sie neuerlich, daß Beschwerdefälle, die sich auf Mißhandlungen durch Organe der Sicherheitsexekutive beziehen, von einem internen Bürgerservice geprüft werden; außerdem würden Mißhandlungen von den Sicherheitsbehörden gedeckt, von den Staatsanwaltschaften nicht verfolgt und von den Gerichten nicht geahndet.

Ich muß Sie daher zum wiederholten Male darauf hinweisen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Sicherheitsbehörden dazu verpflichten, Anzeigen an den Staatsanwalt zu erstatten. Nur die Anklagebehörde befindet darüber, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. Der im Art. 90 Abs. 2 B-VG normierte Anklagegrundsatz hat dieses System verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive werden daher jetzt und auch in Zukunft von Staatsanwalt und Strafgericht überprüft werden.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP), eine solche Kontrolle vorsah: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die ab 1. Jänner 1991 in ganz Österreich eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Zur Behauptung, die Strafverfolgungsbehörden seien bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes weitgehend inaktiv, weise ich darauf hin, daß - von Ihnen offenbar unbemerkt - die Volksanwaltschaft in ihrem 12. Bericht die Feststellung getroffen hat, daß im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Darüber hinaus mache ich Sie - zum wiederholten Male - darauf aufmerksam, daß die Staatsanwaltschaften nach einer im Jahre 1988 vom Bundesminister für Justiz getroffenen und von mir gebilligten Entscheidung angewiesen wurden, in Fällen, in denen Anzeigen nicht offenbar haltlos sind, gerichtliche Vorerhebungen zu veranlassen. Es ist somit davon auszugehen, daß es in all diesen Fällen zum Tätigwerden eines unabhängigen Richters kommt, womit auch eine jener Forderungen erfüllt ist, die von Amnesty International erhoben worden sind.

Schließlich muß ich aber auch anlässlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die der Vorwurf erhoben wurde, sie hätten sich in Ausübung ihres Dienstes einer Mißhandlung schuldig gemacht, der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1.

Am 14.6.1990 kam es im Stadtgebiet von Neunkirchen zu einer Amtshandlung, die von Angehörigen des dortigen Stadtpolizeiamtes geführt wurde und in deren Folge Gerhard Z. wegen Verdachts strafbarer Handlungen nach den §§ 107, 269 und 270 StGB der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt und wegen Verdachts der Übertretung nach § 5 StVO 1960 der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen angezeigt wurde. Der Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt war auch eine Verletzungsanzeige, ausgestellt vom Krankenhaus Neunkirchen, beigeschlossen. Aus dieser geht hervor, daß Gerhard Z. angegeben habe, von Polizisten geschlagen worden zu sein. Außerdem befand sich darauf der Vermerk: "unfallchirurgisch ob"

Zu Frage 2.

Die Kriminalabteilung-Außendstelle Wiener Neustadt wurde von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt angewiesen, hinsichtlich der Verletzungsanzeige im Krankenhaus Neunkirchen Erhebungen durchzuführen.

Das Erhebungsergebnis ist in der Zwischenzeit der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt übermittelt worden.

Zu Frage 3.

Ein Strafverfahren gegen die betroffenen Organe des Stadtpolizeiamtes Neunkirchen wurde bis jetzt nicht eingeleitet.

Zu den Fragen 4. und 5.

Die Bediensteten des Stadtpolizeiamtes Neunkirchen unterstehen der Diensthöheit des Bürgermeisters der Stadt Neunkirchen.

Zu den Fragen 6. und 7.

Seitens der Gendarmeriebeamten wurden gegen den Beschwerdeführer keine solchen Schritte eingeleitet.

Franz J.